

Klage der Akzo Nobel NV, der Akzo Nobel Nederland BV, der Akzo Nobel Chemicals International BV, der Akzo Nobel Chemicals BV und der Akzo Nobel Functional Chemicals BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. März 2005

(Rechtssache T-112/05)

(2005/C 143/70)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Akzo Nobel NV mit Sitz in Arnhem (Niederlande), die Akzo Nobel Nederland BV mit Sitz in Arnhem (Niederlande), die Akzo Nobel Chemicals International BV mit Sitz in Amersfoort (Niederlande), die Akzo Nobel Chemicals BV mit Sitz in Amersfoort (Niederlande) und die Akzo Nobel Functional Chemicals BV mit Sitz in Amersfoort (Niederlande) haben am 2. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte C. R. A. Swaak und J. de Gou.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nach Artikel 230 EG zu überprüfen;
- die angefochtene Entscheidung nach Artikel 231 EG für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Tragung ihrer eigenen Kosten sowie der Kosten der Klägerinnen zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen fechten die Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/E-2/37.533 — Cholinchlorid) an, mit der festgestellt wurde, dass sie an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor des EWR teilgenommen hatten, und mit der eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen eine Verletzung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ geltend, soweit die Kommission auch die Akzo Nobel NV, die Dachgesellschaft der Akzo Nobel Gruppe, für die Zuwiderhandlung verantwortlich mache. Die Akzo Nobel NV habe keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften.

Außerdem übersteige die Höhe der gegen die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen verhängten Geldbuße für eine von

ihnen die Grenze von 10 % ihres Umsatzes. Die Kommission hätte nach Ansicht der Klägerinnen die Haftung jeder einzelnen Gesellschaft beschränken müssen.

Schließlich sei die Begründungspflicht verletzt. Die Kommission habe ihre Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Akzo Nobel NV auf eine fehlerhafte Begründung gestützt und nicht angegeben, warum sie bei der Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung bei einer der Klägerinnen über die Grenze von 10 % des Umsatzes hinausgegangen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage des Andreas Rodenbröker und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 09. März 2005

(Rechtssache T-117/05)

(2005/C 143/71)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Andreas Rodenbröker, Hövelhof (Deutschland) u.a., haben am 09. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt H. Glatzel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁽¹⁾ zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region bezüglich der Gebietsaufnahme

DE 4117-301 „Sennebäche“

DE 4118-301 „Senne mit Stapellager Senne“

DE 4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“ und

DE 4118-302 „Holter Wald“

für nichtig zu erklären soweit Flächen im Eigentum, in der überlassenen Nutzung (Pacht) oder in der Planungshoheit der Kläger betroffen sind;

- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind Eigentümer von Gebieten, die gemäß der angefochtenen Entscheidung in die Gemeinschaftsliste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung einbezogen wurden, was mit dem Vorkommen der nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie schützenswerten Lebensraumtypen und Arten begründet wurde.

Die Kläger tragen vor,

- dass die Eigentumsrechte der Kläger durch die angefochtene Entscheidung in der freien Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entscheidend eingeschränkt würden und
- dass dieser Eingriff rechtswidrig sei, weil er unter Verletzung von Formvorschriften und mit Ermessensmißbrauch erfolgt sei, da die behaupteten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten überhaupt nicht, oder jedenfalls nicht in der nach den Kriterien des Anhangs III der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erforderlichen Repräsentativität bzw. Populationsgröße, vorkommen würden.

(¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

Klage der Borax Europe Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. März 2005

(Rechtssache T-121/05)

(2005/C 143/72)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Borax Europe Ltd mit Sitz in Guildford (Vereinigtes Königreich) hat am 15. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte D. Vandermeersch und K. Nordlander.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission an, mit der diese ihr den Zugang zu bestimmten Dokumenten und

Tonbandaufnahmen betreffend die Vorbereitung der 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (¹) an den technischen Fortschritt, insbesondere den von ihr beantragten Zugang zu Tonaufnahmen oder Protokollen der die Einstufung von Borsäure und Boraten betreffenden Sitzung der Sachverständigen der auf dem Gebiet der fortpflanzungsgefährdenden Wirkungen, verweigert hat.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 (²). Die Beklagte habe zu Unrecht festgestellt, dass der Zugang zu den Dokumenten die Integrität der befragten Sachverständigen in Frage stellen und sie Druck von außen aussetzen würde. Außerdem habe die Beklagte zu Unrecht die Ausnahmeregelung betreffend den Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission angewandt und entschieden, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geltend, weil die Kommission ihr keinen teilweisen Zugang zu den Tonaufnahmen gewährt habe.

(¹) ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage des Nicola Falcione gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 2005

(Rechtssache T-132/05)

(2005/C 143/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Nicola Falcione, wohnhaft in Brüssel, hat am 16. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.